

# Laibacher Diöcesanblatt.

Nr. 14.

Inhalt: I. Litterae Sanctitatis Suae, Leonis P. P. XIII. de operibus S. Alphonsi Mariae de Ligorio, Ecclesiae Doctoris. — II. Fragen in Sachen der Civilehe. (Schluß.) — III. Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Betreff der Ablösbarkeit von Naturalleistungen. — IV. Aufgebot eines Militär-Bräutigams in der Pfarre seines Aufenthaltsortes. — V. Konkurs-Verlautbarung. — VI. Chronik der Diözese.

1879.

## I.

### Litterae Ssmi D. N. Leonis Papae XIII de operibus Sancti Alphonsi Mariae de Ligorio Ecclesiae Doctoris.

Dilectis Filiis Leopoldo Josepho Dujardin e Julio Jacques, Presbyteris e Congregatione Sct. Redemptoris.

LEO PP. XIII.

Dilecti Filii, Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Licet universum iam orbem pervaserint, non sine amplissimo christianae rei emolumento, scripta Sancti Doctoris Alphonsi Mariae de Ligorio, Dilecti Filii, ea tamen magis adhuc magisque vulgari desiderandum est et ad manus omnium traduci. Scitissime nam Ille catholicas veritates omnium captui accommodavit, omnium morali regimini prospexit, mirifice pietatem omnium excitavit, et, „in media saeculi nocte errantibus viam ostendit, qua, eruti de potestate tenebrarum, transire possent in Dei lumen et regnum.“ Et sane firmissimis argumentis divinam revelationem munivit contra Deistas; veritatem fidei nostrae strenue defendit: efficacissime asseruit immaculatum Deiparae conceptum; nervosissime propugnavit Romani Pontificis Primatum et infallibile magisterium; divinae Providentiae consilia in comparanda per Iesum Christum hominum salute docte pieque illustravit; psalmos et cantica aptissimis ad fovendam Clericorum pietatem commentariis exposuit; Ecclesiae gloriam ostendit in triumphis martyrum; editis historia haeresum et opere dogmatico acriter perstrinxit haereses omnes, sed praesertim iansenianos et febronianos profligavit errores tunc maxime gliscentes, et monstrosarum illa opinionum segete graves, qua nunc religiosae civilisque societatis fundamenta quatuntur: et quam ipse iam tunc ea perspicacia fuit insectatus, ut pleraeque e propositionibus post saeculum in Syllabo damnatae ab eius scriptis nominatim refutatae conspiciantur: imo „praedicari verissime possit, nullum esse nostrorum temporum errorem, qui, maxima saltem ex parte, non sit ab Alphonso refutatus.“ Et ne quid dicamus de Morali Theologia ubique terrarum celebratissima tutamque plane praebente normam quam conscientiae moderatores sequantur, frigescentem Ipse caritatem per crebras doctasque lucubrationes asceticas, veluti subditis igniculis, fovit, aluit, provexit; ac praesertim erga Dominum Nostrum Iesum Christum eiusque dulcissimam Matrem, quorum amore, miro cum fidelium profectu rigentia quoque corda succendit. Et in hisce omnibus „illud in primis notatu dignum est, quod, licet copiosissime scripserit, eiusdem tamen opera inoffenso prorsus pede percurri a fidelibus posse, post diligens institutum examen, perspectum fuerit.“ Gratulamur itaque, Dilecti Filii, vos dogmatica omnia et ascetica sanctissimi et doctissimi Parentis vestri scripta, sive latine sive italice edita, in gallicam vertisse linguam, tum quia haec omnibus ferme populis nota latius proferre poterit fructus laborum egregii Doctoris, tum quia vobis potissimum arduum id munus demandatum fuit, qui et alias iam de indole, doctrina, sanctitate eorumdem operum scribere debuistis, et, uti filii facilius et plenius aliis assequi poteratis spiritum Parentis. Imo ipsi quoque gratulamur incepto vestro, eo nomine, quod cum Sanctus Auctor saepe in scriptis suis Angeli Scholarum doctrinam se sequutum fuisse gloriatur; ex huiusmodi recentioris Ecclesiae Doctoris erga illum obsequio nova Sancti Thomae doctrinae laus accedat et gloria, quae gravius etiam commendat instaurationem illam christianae philosophiae, quam Nos studiosissime per recentes encyclicas litteras Nostras ad Angelici Doctoris mentem exigendam suasimus. Successum itaque nuperae isti

operum Sancti Alphonsi editioni ominamur amplissimum Nostrisque et votis vestris plane respondentem; ac interim superni favoris auspicem vobis, Dilecti Filii, ac toti Sanctissimi Redemptoris Congregationi Benedictionem Apostolicam paternae Nostrae benevolentiae testem peramanter impertimus.

Datum Romae apud Sanctum Petrum, die 28. Augusti 1879, Pontificatus Nostri anno secundo.

LEO PP. XIII.

## II.

### Fragen in Sachen der Civilehe.

(Schluß von Nr. 13, Seite 130.)

Wenn aber angenommen wird, daß diejenigen Christen, welche eine Civilehe ohne nachfolgende kirchliche Trauung abschlossen, im Allgemeinen die Absicht hatten, nicht eine bürgerliche, sondern eine religiöse Ehe einzugehen, so wird der angeführte §. 82 für die kirchliche Eheschließung an sich bedeutungslos und bezieht sich im Allgemeinen nur auf etwaige kirchliche Segnungen und Gebräuche und die propositio 73 des Syllabus kann bei einer solchen Annahme nur so aufgefaßt werden, daß diejenigen Christen, welche eine bürgerliche Ehe mit der ausdrücklichen Absicht, dabei die kirchliche Ehe auszuschließen und nur eine Civilehe einzugehen, abzuschließen, in der That auch nur eine bürgerliche Ehe und nicht eine kirchliche eingehen. Allein es versteht sich von selbst und bedurfte nicht des Ausspruches des apostolischen Stuhles, daß, wenn Christen eine Ehe abschließen mit der ausdrücklichen Absicht, durch diese Eheschließung nicht eine kirchliche, sondern bloß eine bürgerliche Ehe einzugehen, auch nur eine bürgerliche und nicht eine kirchliche, d. h. gar keine Ehe, vorhanden ist. Der erwähnte Satz des Syllabus kann daher nur von der Annahme ausgehen, daß Christen, welche eine reine Civilehe abzuschließen, im Allgemeinen die Absicht haben, wirklich auch nur eine bürgerliche und nicht eine kirchliche Ehe einzugehen und daß sie damit nicht in eine gültige christliche Ehe, sondern in eine zwar nach dem weltlichen Gesetze erlaubte und mit bürgerlichen Wirkungen ausgestattete, allein nach dem Gesetze Gottes und der Kirche verbotene Verbindung traten.

Es kann daher überhaupt und im Allgemeinen nicht angenommen werden, daß diejenigen Christen, welche bloß eine Civilehe abschlossen, dabei die Absicht hatten, eine christliche, kirchliche, sakramentale Ehe einzugehen, es muß vielmehr überhaupt und im Allgemeinen vermuthet werden, daß solche Getaufte, welche nur eine bürgerliche Ehe vollzogen, auch nur die Absicht hatten, eine Civilehe und nicht eine kirchliche Ehe einzugehen und daß sie demnach auch nicht eine kirchlich gültige Ehe abschlossen und nicht in einer solchen leben.

Auch bei denjenigen Protestanten, auf welche der besprochene Erlass des preussischen Oberkirchenrathes vom 21. September 1874 sich bezieht, kann, wenn sie nur eine Civilehe eingingen, auch bloß angenommen werden, daß sie die Absicht hatten, lediglich eine bürgerliche und nicht eine kirchliche Ehe abzuschließen. Denn es liegt nicht nur kein Anstand vor, aus dem man ableiten könnte und müßte, daß solche Protestanten, indem sie die kirchliche Trauung verschmähen, dennoch eine kirchliche Ehe hätten eingehen wollen, sondern es muß angenommen werden, daß sie, gerade weil sie die kirchliche Einsegnung der Ehe unterließen und sich über die Ermahnungen und Vorschriften des Oberkirchenrathes hinaussetzten, auch nur eine bürgerliche und nicht eine kirchliche Ehe abzuschließen wollten. Denn mag man den Erlass dieser protestantischen Kirchenbehörde auffassen, wie man will, so ist doch gewiß, daß er die kirchliche Trauung mindestens als ein Kennzeichen betrachtet, ob die Eheschließenden beabsichtigten ihrer Ehe einen christlichen Charakter zu geben oder nicht. Fehlt die kirchliche Trauung, so ist also umsomehr anzunehmen, daß die Betreffenden auch nicht eine kirchliche, sondern nur eine bürgerliche Ehe abzuschließen wollten.

Wenn demnach getaufte, im Uebrigen fähige Personen, welche für ihren Eheabchluß, dem tridentinischen Ehedekrete nicht unterworfen sind, mögen sie Protestanten oder Katholiken sein, eine bloße Civilehe eingehen, so muß überhaupt und im Allgemeinen angenommen werden, daß dieselben auch nur eine bürgerliche und nicht eine kirchliche Ehe abzuschließen wollten und wirklich abschlossen, welche Ehe, weil sie nicht eine kirchliche ist, vor der katholischen Kirche auch nicht Gültigkeit hat. Werden gemischte Ehen zwischen Protestanten und Katholiken eingegangen und ist wenigstens der eine Theil bei dem Eheabchluß an die Beobachtung der tridentinischen Eheform nicht gebunden, so ist, wenn in einem solchen Falle nur eine Civilehe eingegangen wird, diese gleichfalls nicht als eine kirchlich gültige Ehe zu betrachten.

Wie bei Eingehung einer Civilehe ohne darauffolgende kirchliche Trauung im Allgemeinen angenommen werden muß, daß die Eheschließenden nicht die Absicht hatten, eine Ehe im Sinne der Kirche einzugehen und daß sie deshalb

auch nicht eine kirchlich gültige Ehe abgeschlossen, so ist dagegen die von fähigen, dem Dekrete des Concils von Trient bei Eheschließung nicht unterstellten Christen vor dem bürgerlichen Standesbeamten in der Form der Civilehe eingegangene Ehe eine christliche, kirchlich gültige und sakramentale, wenn beide Personen bei diesem Eheschlusse die Absicht hatten, nicht eine Ehe, wie sie die bürgerliche Gesetzgebung angeordnet und aufgestellt, also nicht eine Civilehe, sondern unter der Form des bürgerlichen Eheabschlusses eine Ehe im Sinne der Kirche, eine christliche Ehe einzugehen. Denn es können ohne allen Zweifel fähige, zur Beobachtung des tridentinischen Ehedekrets nicht verpflichtete Christen auch vor dem bürgerlichen Standesbeamten eine gültige kirchliche Ehe schließen, da sie hiebei an keinerlei Form für die Gültigkeit, wohl aber für die Erlaubtheit der Ehe gebunden sind<sup>1)</sup>.

Weil bei der Eingehung einer bloßen Civilehe im Allgemeinen nicht angenommen werden kann, daß die Eheschließenden die Absicht hatten, eine kirchliche Ehe zu vollziehen, so muß, wenn behauptet wird, daß bei der Eheschließung vor dem weltlichen Standesbeamten die Absicht vorgelegen habe, nicht eine rein bürgerliche, sondern eine kirchliche Ehe eingehen zu wollen, diese Behauptung bewiesen werden. Dieser Beweis muß nach den Vorschriften des kanonischen Rechtes geführt und seine Beweiskraft darnach beurtheilt werden.

Bei denjenigen Personen, welche sich in der Unmöglichkeit befanden oder für welche es eine erhebliche Schwierigkeit war, nach der bürgerlichen Eheschließung eine kirchliche Ehe einzugehen, kann, wenn deren Absicht, eine kirchliche Ehe vor dem weltlichen Standesbeamten einzugehen, nicht genügend erwiesen werden kann, nach der Beschaffenheit der Eheschließenden nach den vorliegenden Umständen eher angenommen werden, daß sie bei der Eheschließung vor dem bürgerlichen Standesbeamten die Absicht hatten, eine kirchliche Ehe einzugehen, weil die Vermuthung im Zweifelsfalle immer für die Gültigkeit der Ehe, als einer *res favorabilis* streitet.

Umgekehrt streitet aber im Zweifel die Vermuthung gegen die Annahme, daß Personen, welche ohne besondere Schwierigkeit sich nach der bürgerlichen Eheschließung hätten kirchlich trauen lassen können, insbesondere an Orten, wo bloße Civilehen selten vorkommen, die Absicht gehabt hätten, bei der Eingehung ihrer Ehe vor dem Standesbeamten nicht eine bürgerliche, sondern eine kirchliche Ehe eingehen zu wollen.

Nach diesen Ausführungen ergeben sich für die Beantwortung der Frage über die kirchliche Gültigkeit der bloßen Civilehe folgende Grundsätze:

1) Werden von Denjenigen, welche zur Beobachtung der tridentinischen Eheform in dem betreffenden Falle verpflichtet sind, bloße Civilehen abgeschlossen, so sind diese Ehen nicht kirchlich gültige Ehen und überhaupt nicht vom kirchlichen Standpunkte aus als Ehen zu betrachten.

2) Werden von solchen Personen, von welchen auch nur eine der Beobachtung des tridentinischen Ehedekrets für ihren Eheabschluß nicht unterworfen ist, bloße Civilehen eingegangen, so sind diese rein bürgerlichen Verbindungen im Allgemeinen und an sich nicht als kirchlich gültige Ehen zu betrachten und zu behandeln.

3) Schließen aber Personen, von welchen auch nur eine der tridentinischen Eheform nicht untersteht, eine bloß bürgerliche Ehe ab und haben beide Eheschließenden hierbei die rechtsgenügend erwiesene Absicht, vor dem bürgerlichen Standesbeamten nicht eine bloß bürgerliche, sondern eine christliche Ehe zu schließen, so ist diese Ehe kirchlich gültig.

4) Die Ehen, welche von zwei fähigen, der tridentinischen Gesetzgebung nicht unterstehenden Katholiken zuerst vor dem Standesbeamten und dann vor dem akatholischen Religionsdiener abgeschlossen wurden, werden als kirchlich gültige betrachtet.

5) Für gemischte Ehen gelten die gleichen Grundsätze, je nachdem entweder beide Eheschließenden zur Beobachtung der tridentinischen Eheform verpflichtet sind oder auch nur einer derselben von dieser Beobachtung entbunden ist. Wenn also ein zur Beobachtung der tridentinischen Eheform nicht verbundener Katholik mit einem Katholiken eine bürgerliche Ehe abschließt und sich nach der Eheschließung vor dem bürgerlichen Standesbeamten auch noch in akatholischer

<sup>1)</sup> Daher heißt es bei P. Rive: Die Ehe in dogmatischer, moralischer und socialer Beziehung 1876, S. 314.: „Anders liegt aber die Sache dort, wo dieses Dekret des Concils von Trient entweder gar nicht publicirt oder durch Verordnung des apostolischen Sta. es wieder aufgehoben ist, wo also die heimlichen Ehen in voller Kraft und Gültigkeit bestehen. Da ist auch die Civilehe eine vollkommen gültige und sakramentale Ehe, wenn sie in dieser Absicht von den Kontrahenten eingegangen wird.“ Dasselbe sagt die Entscheidung der Congr. Concil. vom 6. September 1877, welche die von Protestanten mit Katholiken in der Erzdiocese Gnesen-Posen eingegangenen Civilehen für kirchlich gültig, wenn auch unerlaubt erklärt, indem beigefügt wird: *dummodo constat de mutuo eorum consensu*, was sich nur auf die Feststellung, daß beide Theile bei Eingehung der Civilehe die Absicht hatten, eine christliche Ehe zu schließen, beziehen kann; denn der beiderseitige Consens bezüglich der Civilehe braucht nicht konstatiert zu werden; wenn es sich um diesen Consens gehandelt hätte, wäre die Konstatirung, welche attestmäßig erwiesen war, nicht verlangt worden.

Weise kirchlich trauen läßt, so ist diese Ehe, wenn ihr nicht ein anderweitiges auflösendes Ehehinderniß entgegensteht, als kirchlich gültige Ehe anzusehen und zu behandeln.

6) Die Untersuchung und Entscheidung über die kirchliche Gültigkeit oder Ungültigkeit aller dieser Ehen, insbesondere der bloßen Civilehen, gehört in jedem einzelnen Falle vor das zuständige geistliche Gericht, da es sich um die Frage über Bestand oder Nichtbestand einer kirchlichen Ehe handelt. Conc. Trident. Sess. XXIV, can. 12 de Sacrament. Matrim., Constit. Dei miseratione Benedicti XIV, de dato 3. Novembris 1741.

### III.

**Welchen Einfluß äußert die Abschaffung des vernichtenden Ehehindernisses der Religionsverschiedenheit (impedimentum disparitatis cultus) bei der Civilehe auf die kirchliche Ehe?**

§. 15. Da in dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 die Verschiedenheit der Religion der Eheschließenden nicht als ein trennendes Ehehinderniß anerkannt ist, so können nunmehr Ungetaufte mit Getauften eine gültige bürgerliche Ehe eingehen. Wenn nun schon jetzt Civilehen zwischen Juden und Christen gerade keine Seltenheit sind, so wird es nach einiger Zeit schon häufiger vorkommen, daß zwei von christlichen Eltern abstammende Ungetaufte Civilehen schließen oder ein solcher Ungetaufter mit einem Getauften eine bürgerliche Ehe eingeht oder einzugehen beabsichtigt. Denn bekanntlich werden schon jetzt in manchen Gegenden des deutschen Reiches namentlich Kinder protestantischer Eltern nicht mehr getauft, vielleicht nimmt dieser entsetzliche Uebelstand noch zu, jedenfalls werden Fälle der bezeichneten Art sich nach einiger Zeit insbesondere in den größeren Städten und bei denjenigen Personen, welche in diesen Städten geboren wurden, öfters ereignen.

Die Schwierigkeiten, welche sich aus dieser so traurigen Sachlage hinsichtlich der kirchlichen Eheschließung ergeben, sind zahlreich und groß und erfordern in der Seelsorge eine verschärfte Wachsamkeit und Umsicht.

Die in dieser Beziehung eintretenden Fälle sollen hier in Kürze angegeben werden:

1) Wenn zwei Personen, welche gar nicht oder doch gewiß nicht gültig getauft sind, eine bürgerliche Ehe abschließen, so ist dieselbe nach dem Naturrechte eine gültige, unauflöslich, aber nicht eine sakramentale, kirchliche Ehe. Wird daher diese Ehe nicht wegen eines naturrechtlichen, sondern wegen eines bloß bürgerlichen Ehehindernisses dem Bande nach geschieden und werden später von jedem der beiden oder von einem der Theile neue Ehen eingegangen, so muß derjenige derselben, welcher nachher sich taufen läßt, den zweiten Ehegatten verlassen und die eheliche Gemeinschaft mit dem ersten wiederaufnehmen. Lassen sich beide in einer nach dem Naturrechte gültigen Civilehe lebenden Theile taufen, so bleibt ihre Ehe unangestastet bestehen. Wird aber nur der eine Eheheil getauft, so muß dieser die eheliche Gemeinschaft mit dem ungetauften andern Theile, wenn dieser es will, fortsetzen; willigt aber der Ungetaufter in die Beibehaltung des ehelichen Lebens nicht ein, oder thut er dieß, aber unter Lästerung Gottes oder mit Verleitung des Getauften zur Sünde, so kann der Letztere ohne jede Dispense zu einer gültigen kirchlichen Ehe schreiten. c. 8. X. 4, 19. de divort.

2) Geht eine sicher nicht oder nicht gültig getaufte Person mit einer getauften eine bürgerliche Ehe oder auch, wie es schon vorkam, eine Ehe vor einem akatholischen Religionsdiener ein, so ist diese Ehe nach dem Kirchenrechte wegen des Ehehindernisses der Religionsverschiedenheit, *impedimentum disparitatis cultus* ungültig, also keine Ehe. Läßt der Ungetaufter sich nach der Eheschließung taufen, so können beide, wenn ein sonstiges Hinderniß nicht vorliegt, eine kirchliche Ehe eingehen, oder es kann vor wie nach der Taufe des Ungetauften der Getaufte und der Ungetaufter nach seiner Taufe eine anderweitige und zwar kirchlich gültige Ehe schließen, wenn die von beiden Theilen eingegangene Civilehe nicht im Wege steht.

3) Wenn ein sicher gar nicht oder nicht gültig Getaufter sich taufen lassen will, um mit einer getauften Person eine kirchlich gültige Ehe zu schließen, so muß, wenn der Ungetaufter eine katholische Person hieraten und die Ehe in der von der katholischen Kirche angeordneten Weise eingehen will, darauf gedrungen werden, daß der Ungetaufter im katholischen Glauben unterrichtet und durch die Taufe in die katholische Kirche aufgenommen werde, nicht aber in eine akatholische Gemeinschaft trete. Will der Ungetaufter nicht in die katholische Kirche eintreten, so kann er nicht von einem katholischen Geistlichen unterrichtet und getauft und im Allgemeinen gewiß auch nicht die Dispense über das *impedimentum impediens mixtae religionis* zur Eingehung einer katholisch kirchlichen Ehe ertheilt werden, weil die Bewilligung einer solchen Dispense doch voraussetzt, daß bei dem akatholischen Theile wenigstens keine ausgesprochene Abneigung gegen die katholische Kirche vorhanden ist can. 29, 43, 45, D. 4. de consecrat. Ließ der Ungetaufter aber sich einfach zuerst durch die Taufe in eine

akatholische Genossenschaft aufnehmen und will später eine katholische Person ehelichen, so ist er wie jeder andere Katholik zu behandeln.

Will ein Ungetaufter, welcher vor der Ehe die Taufe nicht empfangen will, mit einer getauften Person eine kirchlich gültige Ehe eingehen, so kann dieß zwar mit päpstlicher Dispense geschehen, weil das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit nicht durch das natürliche oder göttliche Recht, sondern durch kirchliche Gewohnheit eingeführt wurde; allein es wird eine solche Dispense für Deutschland kaum ertheilt werden können, da, selbst wenn die Betreffenden schon in einer bürgerlichen Ehe leben, die Bewilligung der Erlaubniß zur Eingehung einer kirchlichen Ehe mit einem Ungetauften eine Art von Belohnung des Leichtsinnes des christlichen Theiles, eine Aufmunterung zur Nachahmung für Andere sein der Abscheu vor solchen Verbindungen geschwächt und der Religion und dem kirchlichen Leben schwerer Nachtheil zugefügt würde. Diese Gründe sprechen aber in erhöhtem Maße gegen Ertheilung einer solchen Dispense für den Fall, daß zwischen einem Getauften und Ungetauften erst eine bürgerliche und darauf eine kirchliche Ehe eingegangen werden sollte.

4) Besteht ein Zweifel, ob beide Personen oder eine derselben, welche eine kirchliche Ehe abschließen wollen, überhaupt oder gültig getauft sind, so muß vor Eingehung der kirchlichen Ehe dieser Zweifel entweder gehoben oder die nicht gültig getauften Personen müssen je nach der Sachlage bedingungslos oder bedingt getauft werden; denn vor Abschluß der Ehe muß das Dasein oder Nichtdasein von Ehehindernissen sicher gestellt sein can. 22. X. 2, 20 de testib. Entstehen nach Eingehung der kirchlichen Ehe Zweifel, ob einer der Ehegatten oder beide überhaupt oder doch ob sie gültig getauft seien, so wird die Ehe so lange als gültig betrachtet, als nicht bewiesen ist, daß bei beiden Gatten oder bei einem die Taufe nicht stattgefunden habe oder nicht in gültiger Weise ertheilt worden sei, weil für den Bestand einer der äußeren Form nach vorschriftsmäßig abgeschlossenen Ehe, als einer res favorabilis die Vermuthung streitet und deßhalb nach Eingehung der Ehe das Vorhandensein von Ehehindernissen nur auf strengsten Beweis hin angenommen wird can. 22. cit. c. 47 in fin. X. 2, 20. de testib., can. 25. X. 2, 24. de jurejur. Würde aber der Nichtempfang der Taufe oder deren Ungültigkeit bewiesen, so wäre die Ehe als ungültig zu erklären und es träte alsdann einer der bereits besprochenen Fälle ein.

5) Nach den örtlichen Verhältnissen muß später genaue und sichere Erkundigung eingezogen werden, ob bei gemischten Ehen der akatholische Theil getauft und ob er gültig getauft wurde.

Aus der großen Menge der besprochenen, sehr erheblichen Schwierigkeiten, welche sich durch Einführung der Civilehe im jetzigen deutschen Reiche ergeben, ersieht man die Falschheit der Behauptung, daß durch die neue Einrichtung die Verhältnisse vereinfacht würden. Dieß wäre nur dann der Fall, wenn es nur eine Civilehe gäbe und demnach die kirchliche Ehe gesehlich abgeschafft würde oder ganz außer Gebrauch käme. Da an Letzteres aber bei den Katholiken und auch bei vielen Protestanten nicht zu denken ist, so kam zu den bestehenden kirchlichen Ehen noch eine bürgerliche hinzu und vermehrte die Verwirrung, die Schwierigkeiten und die Plagereien der Menschen.

Mit der Civilehe geht es wie mit fast allen neuen Einrichtungen, sie ist an sich und in ihrer Einwirkung aufs Leben hinderlich und verderblich.

### III.

#### Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Juli 1879.

Nach §. 1 A des Gesetzes vom 11. Mai 1869 sind nur solche unveränderliche Naturalleistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen für ablösbar erklärt, welche von Grund und Boden entrichtet werden, also eine Grundlast bilden. — Die Behörden haben von Amts wegen jene Momente festzustellen, von welchen die Ablösbarkeit einer Leistung bedingt ist.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des P. Franz Januschowek, Pfarrers in Lubitz, contra Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 22. August 1878, Z. 56937, betreffend die Ablösbarkeit der von der Stadtgemeinde Lubitz an die dortige Pfarre jährlich zu leistenden Naturalgiebigkeiten, nach durchgeführter öffentlicher mündlicher Verhandlung und Anhörung des Advokaten Dr. Rudolf Jonak, des k. k. Ministerialrathes Josef Raab, dann des Advokaten Dr. Friedrich Fehner, in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Stadtgemeinde Lubitz zu Recht erkannt:

Der von dem Vertreter der belangten Behörde erhobenen Einwendung der Inkompetenz des Verwaltungsgerichtshofes wird nicht stattgegeben. — Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne mit derselben die Ablösbarkeit der im Absage 2 des landtäflichen

Tabularbescheides ddo. Prag 5. Mai 1832, Z. 12993, specificirten und ob den landtäflichen Besitzungen der Stadt Ludiß pfandrechtl. sichergestellten Naturalgiebigkeiten ausgesprochen wurde, als gesetzwidrig aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Nach §. 25 des Gesetzes vom 11. Mai 1869 greift ein Ministerial-Rekurs nur Platz im Falle der Nichtbestätigung der Entscheidung oder des Erkenntnisses der ersten Instanz durch die Statthalterei. Nun wurde gegebenen Falles der Ausspruch der Bezirkshauptmannschaft, daß die fraglichen Naturalleistungen im Grundentlastungswege ablösbar seien, bestätigt. Der Vorbehalt des Rechtsweges über den rechtlichen Charakter des Bezugstitels, welcher in der ersten Instanz gemacht und von der zweiten fallen gelassen wurde, ändert hieran nichts, da es ja nur auf den Standpunkt der Grundentlastungsbehörde ankommen kann und da der Ministerial-Rekurs ausdrücklich nur gegen den Absatz 3 der Statthalterei-Entscheidung gerichtet ist, welcher die Frage der Ablösbarkeit der Leistung im Grundentlastungswege nicht weiter berührt. Durch die beiden gleichlautenden Entscheidungen über die Frage der Ablösbarkeit der Naturalleistungen muß demnach im Sinne des §. 25 der administrative Rechtszug als erschöpft umso mehr angesehen werden, als ja über diese Frage der Civilrechtsweg gar nicht Platz greifen kann, da die Entscheidung über die Zulässigkeit des Ablösungsbegehrens, respektive über die Frage, ob eine angemeldete Leistung eine ablösbare sei oder nicht, den Grundentlastungsbehörden zusteht und der Rechtsweg nur für den Fall der Bestreitung des Bezugsrechtes oder des faktischen Besitzstandes offen gelassen ist (§. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1869, R.-G.-Bl. für Böhmen Nr. 87, Ministerial-Berordnung vom 12. Mai 1851, Nr. 128, vom 23. September 1851, R.-G.-Bl. Nr. 219).

Wie die Entscheidungsgründe der beiden Administrativinstanzen darthun, sind dieselben von der Rechtsanschauung ausgegangen, daß nach dem Gesetze vom 11. Mai 1869, R.-G.-Bl. für Böhmen Nr. 87 die von der Stadt Ludiß angemeldeten unveränderlichen Giebigkeiten an die Pfarre in Ludiß auch über einseitige Provokation der Ablösung dann unterzogen werden müssen, wenn von Seite des Bezugsberechtigten nicht der Beweis geliefert wird, daß der Bezug der zur Ablösung angemeldeten Naturalabgaben nicht aus dem Pfarrverbande hervorgehe, sondern auf einem zweiseitig verbindlichen Privatvertrage beruhe. So hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft die vom bezugsberechtigten Pfarrer gegen die Provokation erhobenen Einwendungen abgewiesen, „weil über den Abschluß des in der angeführten Behauptung bezogenen Privatvertrages eine beweisbildende Originalurkunde nicht vorgelegt werden kann“, weshalb auch dem Pfarrer zur Darthnung des Bestandes eines solchen Vertrages der Civilrechtsweg vorbehalten wurde. Ebenso erklärt die k. k. Statthalterei, daß sich aus den von dem Bezugsberechtigten vorgelegten Schriftstücken „der vor undenklichen Zeiten angeblich zwischen der Stadtgemeinde Ludiß und dem dortigen Pfarrbeneficium abgeschlossene Privatvertrag über die Hintangabe von Pfarrgründen an die Stadtgemeinde Ludiß gegen Feststellung der noch heute bestehenden Naturalbezüge der Pfarre Ludiß nicht mit jener Klarheit und Rechtsformigkeit entnehmen lasse, um mit voller Bestimmtheit auf einen in dieser Richtung zwischen der Stadtgemeinde und der Pfarre Ludiß zu Stande gekommenen Vergleich schließen zu können.“

In der weiteren Ausführung der Entscheidungsgründe werden sodann jene Momente zur Geltung gebracht, welche dafür streiten, daß aus den vom Beschwerdeführer vorgelegten Dokumenten nicht auf den Bestand eines solchen zweiseitigen Vertrages geschlossen werden dürfe und hieraus die Folgerung gezogen, „daß also die Ablösbarkeit der fraglichen Naturalleistungen nach dem Gesetze vom 11. Mai 1869 anerkannt werden mußte, weil sie nach §. 1 A eine unveränderliche Giebigkeit an die Pfarrkirche bilden.“

Dieser Standpunkt der Administrativbehörden, wornach bei dem Bestande einer unveränderlichen Naturalleistung an eine Pfarre mit der Ablösung vorzugehen sei, wenn nicht von Seite des Bezugsberechtigten die Nichtablösbarkeit der Leistung erwiesen wird, hat in dem Gesetze keinen Halt. Es ist vielmehr Sache der Behörden, selbst von Amtswegen (§. 20 des Gesetzes vom 11. Mai 1869) jene Momente festzustellen, von welchen die Ablösbarkeit einer Leistung bedingt ist und sie können, da eine gesetzliche Vermuthung in letzterer Richtung nicht ausgesprochen wurde, nur bei vorliegendem Nachweise, daß die fragliche Leistung zu der Kategorie der ablösbaren zähle, mit dem Ablösungserkenntnisse vorgehen. Es steht nun außer Zweifel, daß nach §. 1 A des Gesetzes vom 11. Mai 1869 nur solche unveränderliche Naturalleistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen für ablösbar erklärt worden sind, welche von Grund und Boden entrichtet werden, also eine Grundlast bilden. Dies ergibt sich aus dem in der Ueberschrift des Gesetzes und im Eingange des §. 1 ausgesprochenen Zwecke des Gesetzes, „den Grund und Boden zu entlasten,“ ferner aus den §§. 11 und 16, welche von dem „zu entlastenden Objekte“ sprechen, aus den §§. 26 und 27, denen gemäß das Gesetz „verpflichtete Realitäten“ vor Augen hat.

Könnte angesichts dieses Wortlautes des Gesetzes vom 11. Mai 1869 noch ein Zweifel darüber bestehen, daß nach §. 1 A eben nur Grundlasten der Ablösung zugeführt werden, so müßte er schwinden bei der Erwägung, daß ja

diese Gesetzesbestimmung nur eine Reproduktion des überdies ausdrücklich bezogenen §. 6 des kaiserlichen Patentens vom 4. März 1849, R.-G.-Bl. Nr. 152 ist, welches nach der wortdeutlichen Absicht gleichfalls nur zur „Entlastung aller Grund und Bodens“ erlassen wurde und daß diese Reproduktion lediglich in der Anordnung des Ministerial-Erlasses vom 2. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 42 ihren Grund hat.

Sache der Administrativbehörden war es sonach, vor Allem festzustellen, ob die angemeldeten Naturalleistungen Grundlasten seien. Nach den Administrativakten spricht nun nichts für die Bejahung dieser Frage, Alles für ihre Verneinung. Zunächst hat die Stadtgemeinde Luditz weder in ihrer Provokation de praes. 29. November 1869, Nr. 4905, noch auch in ihrer Neußerung de praes. 1. Juli 1876, Nr. 2636 auch nur die Behauptung aufgestellt, geschweige denn einen Beleg dafür beigebracht, daß die fraglichen Siebigkeiten von Grund und Boden geleistet werden. Man mag den vom bezugsberechtigten Pfarrer beigebrachten Belegen dafür, daß der Rechtsgrund der fraglichen Leistungen in einem Vergleiche des Pfarrbeneficiums mit der Gemeinde gelegen sei, wornach diese gegen Uebergabe von Pfarrgrundstücken zur Abgabe der fraglichen Naturalleistungen sich verpflichtet habe, welches Gewicht immer beimessen, gewiß ist, daß die Erkenntnisse des böhmischen Landrechtes dto. 17. November 1829, Nr. R. 114 und des böhmischen Appellationsgerichtes ddo. 13. Dezember 1831, Z. 5534 und 5966, wornach die Stadt Luditzer Gemeinde nach Inhalt und in Gemäßheit der unterm 20. Februar 1818 ausgestellten Bestätigungsurkunde schuldig erkannt wurde, „dem je weiligen Pfarrer der Stadt Luditz jährlich nachstehende Prästationen an parochiali quanto aus dem dasigen Stadtgemeindecamte zu leisten,“ heute nicht nur einen Bezugstitel bilden, laut dessen die Gemeinde als solche und nicht irgend eine Realität und die Gemeinde nur als Besitzerin derselben zur Leistung verpflichtet ist, sondern auch ein entscheidender Beleg dafür sind, daß der Richter in den angesprochenen Siebigkeiten keine Reallasten, sondern persönliche Leistungen, das ist, wie es in den Entscheidungsgründen heißt, solche, „die der Gemeinde selbst obliegen“, erkannte. Hiemit steht auch im Einklange, daß nicht nur die Bestätigung ddo. 20. Februar 1818, auf Grund welcher die obigen Erkenntnisse gegen die Gemeinde erlossen sind, sondern auch das in den Akten erliegende Originalbekenntniß dto. 31. März 1797 darthun, „daß der Pfarrer von der hiesigen Stadtgemeinde an jährlichen quanto parochiali „die fraglichen Siebigkeiten“ zu erhalten habe.“ Mit den Erkenntnissen der Buchauer Grundentlastungs-Bezirkskommission vom 29. Dezember 1852, Nr. 468 und der Landeskommission vom 10. März 1853, Z. 1283 ist denn auch bereits entschieden worden, daß die fraglichen Leistungen zu den im Sinne des § 6 des kaiserlichen Patentens vom 4. März 1849 ablösbaren nicht zählen.

Wenn die k. k. Statthalterei vermeint, daß auf diese Entscheidung ein Gewicht nicht zu legen sei, weil die Entscheidung der Landeskommission aus andern Gründen erfolgt sei und speciell von dieser Instanz der Bestand eines Privatrechtsvertrages nicht angenommen wurde, so ist dieses Argument nicht stichhältig. Die Landeskommission hat vielmehr von der ganz richtigen Anschauung ausgehend, daß die Ablösbarkeit vor Allem außer Frage gestellt sein müsse, sich begnügt, in den Entscheidungsgründen zu konstatiren, daß dieses Moment „vollkommen in Zweifel“ gestellt sei, während die Bezirkskommission in den Ergebnissen der Verhandlung den strikten Beweis für die Nichtablösbarkeit gelegen erachtete.

Nachdem nun, wie oben bereits erwähnt, der § 1 A des Gesetzes vom 11. Mai 1869 mit dem §. 6 des kaiserlichen Patentens vom 4. März 1849 vollkommen identisch ist, so steht dem Beschwerdeführer auch ein heute noch rechtsgiltiger Ausspruch der Grundentlastungsbehörden über die Nichtablösbarkeit der fraglichen Leistungen zur Seite.

Gegenüber diesen Momenten kann der von der k. k. Statthalterei ausgesprochenen Vermuthung, daß die in Rede stehenden Siebigkeiten zunächst aus dem Titel des Patronates geleistet worden und eben darum und weiter deshalb mit Grundstücken in Verbindung gestanden sind, weil sie aus dem Gemeindecamte, das doch den Grundbesitz verwaltete, zu prästiren waren, offenbar ein Gewicht umso minder beigebracht werden, als ja sicher ist, daß das Patronat seit zwei Jahrhunderten nicht bei der Gemeinde und darum auch nicht bei den ihr gehörigen Grundstücken ist und als das Gemeindecamt sicherlich nicht ausschließlich die Renten aus dem Realbesitze der Gemeinde verwaltete und selbst, wenn dies der Fall gewesen wäre, durch den Bezug der Siebigkeit aus dem Gemeindecamte noch immer nicht Grundlasten auf dem unbeweglichen Eigenthume der Gemeinde entstanden wären. Aus diesen Gründen mußte nach Vorschrift des §. 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 die Entscheidung als gesetzwidrig aufgehoben werden.

## IV.

**Aufgebot eines Militär-Bräutigams in der Pfarre seines Aufenthaltsortes.**

Es pflegt vorzukommen, daß in Fällen, wo der Militär-Bräutigam in der einen, und seine Civil-Brant in einer andern Pfarre domicilirt, der Militär-Bräutigam in der Civil-Pfarre verkündigt und der Verkündschein an den Pfarrer der Brant eingesendet wird.

Nachdem die Verkündigung des Militär-Bräutigams in seiner Militär-Pfarre den kirchlichen und politischen Vorschriften Genüge leistet, so erscheint die Vornahme der Verlautbarung des Militär-Bräutigams in dem Pfarrbezirke seines dienstlichen Aufenthaltes von Seite des Civil-Pfarrers überflüssig.

In fernerer Berücksichtigung des Umstandes, als hiedurch die Schließung der Ehe unnöthiger Weise hinausgeschoben wird, und dem Militär-Bräutigam für die Ausstellung des Verkündscheines unnöthige Stempel- und Tagauslagen verursacht werden, werden über Ansuchen des k. k. Militär-Bezirks-Pfarramtes für Steiermark, Kärnten und Krain zu Graz vom 25. November d. J. Nr. 1812 die wohllehrwürdigen Kuratseelsorger hiemit angewiesen, im obangegebenen Falle das Aufgebot des Militär-Bräutigams in der Civil-Pfarre seines Aufenthaltsortes zu unterlassen.

## V.

**Konkurs-Verlautbarung.**

Die Pfarre Stranje, im Dekanate Stein, ist durch Todfall in Erledigung gekommen, und wird dieselbe unterm 18. Dezember 1879 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind an die hohe k. k. Landesregierung für Krain zu Laibach zu stilisiren.

Die Pfarre Neul, im Dekanate Stein, ist ebenfalls durch Todfall erledigt, und wird dieselbe unterm 30. Dezember 1879 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die durch Beförderung erledigte Pfarre Sela bei Stein wird unterm 3. Jänner 1880 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche um die beiden Pfarren Neul und Sela sind an den hochw. Herrn Georg Krizaj, Pfarrdechant in Stein zu richten.

Die Pfarre St. Lorenz an der Temeniz ist durch Pensionirung in Erledigung gekommen und wird dieselbe unterm 3. Jänner 1880 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind an die löbliche Forst- und Domänen-Direction in Görz zu stilisiren.

## VI.

**Chronik der Diözese.**

Folgenden Herren wurden Pfarren verliehen, als: dem Georg Jaklič die Pfarre Götteniz; Johann Karlin die Pfarre Doberniče; Johann Šafer die Pfarre Tujnice; Anton Mandele die Pfarre Banjaloka und dem Jakob Aljaž die Pfarre Dobráva.

Nachstehende Herren erhielten die kanonische Investitur, und zwar: Johann Karet auf die Pfarre Čermošnjice am 28. November; Michael Schoss auf die Pfarre Bela Cerkev und Johann Lapajne auf Studenec am 16. Dezember, und endlich Johann Golob auf die Pfarre Motnik am 29. Dezember.

Herr Johann Pogačnik, Pfarrkooperator in Neudegg wurde in gleicher Eigenschaft nach Preserje übersetzt.

Herr Johann Zupančič, gewesener Pfarrer von Ihan wurde in den bleibenden Ruhestand versetzt.

Herr Josef Samide, Pfarrkooperator in Lašiče, wurde vom hohen k. k. Reichskriegs-Ministerium zum Militär-Kaplan zweiter Klasse in der Reserve ernannt.

Herr Johann Prokelj, Pfarrer von St. Lorenz an der Temeniz wurde über eigenes Ansuchen in den definitiven Ruhestand versetzt.

Gestorben sind die Herren: Anton Svetlin, pension. Kurat der Diözese Triest-Capodistria am 6. Dezember zu Nussdorf; Michael Kmetič, Pfarrer in Stranje am 14. Dezember und Blas Mervic, Pfarrer von Neul, am 25. Dezember 1879, welche Herren dem Gebete des hochw. Diözesan-Klerus empfohlen werden.

Vom fürstbischöflichen Ordinariate Laibach am 30. Dezember 1879.